

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

12. Juni 2013

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bürgerberatungstage am 25.06. und 01.07.2013 im Auftrag der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.	99
Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal – 2. Änderung	99
Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal	99
2. Hansestadt Stendal	
Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2013	101
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung, hier: Die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Stendal und der Strafkammer des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018	101
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung sowie über die Entlastung der ehem. Verwaltungsamtsleiterin, heute Bürgermeisterin, für das Jahr 2009	101
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung sowie über die Entlastung der ehem. Verwaltungsamtsleiterin, heute Bürgermeisterin, für das Jahr 2010	102
4. Unterhaltungsverband "Trübbengraben" Havelberg	
Bekanntmachung	102
5. Kreiskirchenamt Stendal	
Bekanntmachung	102
Friedhofsgebührenordnung und Friedhofsordnung Friedhof Garz	103
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung (teilweise) für den Bereich der Gemarkung Nahrstedt Flur(en) 1-5, Nahrstedt Flur(en) 1 und 2	103

Landkreis Stendal

Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten

- **SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“; Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** (Personalausweis erforderlich)

Di, 25.06., 9–17 Uhr, in der Stadt Havelberg,
Rathaus, Sitzungssaal,
Markt 1, 39539 Havelberg

Mo, 01.07., 9–17 Uhr, im Rathaus der Stadt Stendal,
kleiner Sitzungssaal,
Markt 1, 39576 Stendal

Veranstalter: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

• Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG und BerRehaG von 1994). Am 29.8.2007 wurde die **besondere Zuwendung für Haftopfer** (250 Euro monatlich, einkommensabhängig) eingeführt. Am 9.12.2010 wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um acht Jahre verlängert (also bis **31.12.2019**).

Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung (z. B. Heimeinweisung) erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR-)Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat.

Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung (**306,78 Euro** pro angefangenen Haftmonat). Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben – nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte).

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von **184 Euro** (bzw. für Rentner von **123 Euro**).

• Die Beratungstage werden unterstützt von der **Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**.

• Mitarbeiter des **Bundesbeauftragten, Außenstelle Magdeburg**, und der Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen und führen Beratungen zur Antragstellung durch.

Landkreis Stendal

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal – 2. Änderung

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat auf seiner Sitzung am 30.05.2013 die 2. Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal vom 23.04.2009 (DS 511), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10/2009 vom 20.05.2009; geändert durch Beschluss vom 14.04.2011 (DS 229/2011), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10/2011 vom 04. Mai 2011, beschlossen:

In § 3 Abs. 5 wird zusätzlich die Nr. 8 eingefügt:

§ 3 – Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

8. eine Vertreterin/einen Vertreter der Kreiselternvertretung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal.

Inkrafttreten:

Die 2. Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Stendal, den 12 Juni 2013



Landkreis Stendal

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal

Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 30.05.2013 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 29. Mai 2013, Nr. 12

Besondere Vorschriften

- § 9 Wahl der Elternsprecher, Kuratoriumsvertreter und Gemeindeelternvertreter
- § 10 Wahl der Kreiselternvertreter
- § 11 Wahl des Landeselternvertreters
- § 12 Kosten der Wahl
- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita) im Landkreis Stendal geregelt. Zu den Elternvertretungen gehören die Elternsprecher, das Kuratorium, die Gemeindeelternvertretung, die Kreiselternvertretung und die Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 1 bis 6 KiFöG.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren die Elternsprecher, die Elternvertreter für das Kuratorium und für die Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens **31.08.2013**. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gemacht.

(2) Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens **30.09.2013** für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Kreiselternvertretung. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter von der Gemeinde, zu deren Gebiet die Kita gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.

(3) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens **31.10.2013** für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Landeselternvertretung. Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Kita-Trägers, der Gemeinde bzw. des Landkreises, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(5) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(6) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Die Wahlen der Elternsprecher, der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindeelternvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.

(3) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,

7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen

8. Wahlergebnis

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach der Wahl der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen vom Kita-Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(2) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Kreiselternvertretung sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(3) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Landeselternvertretung sind vom Landkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

Besondere Vorschriften

§ 9

Wahl der Elternsprecher, Kuratoriumsvertreter und Gemeindeelternvertreter

(1) Soweit in einer Kita Gruppen gebildet werden, wählen die Erziehungsberechtigten nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **einen** Elternsprecher.

(2) Die Erziehungsberechtigten einer Kita wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **wenigstens zwei** Elternvertreter für das Kuratorium der Kita.

(3) Gibt es im Gemeindegebiet **mehrere Kitas**, wählen die Erziehungsberechtigten **jeder Kita** nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung einen Elternvertreter in die Gemeindeelternvertretung.

§ 10

Wahl der Kreiselternvertreter

Jede Gemeindeelternvertretung im Landkreis Stendal wählt aus ihrer Mitte nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **einen** Vertreter in die Kreiselternvertretung.

§ 11

Wahl des Landeselternvertreters

Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **einen** Vertreter in die Landeselternvertretung.

§ 12

Kosten der Wahl

(1) Die Kosten für die Durchführung Wahlen der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und der Gemeindeelternvertretung tragen die jeweiligen Kita-Träger.

(2) Die Kosten für die Durchführung Wahlen der Kreiselternvertreter tragen die jeweiligen Gemeinden.

(3) Die Kosten für die Durchführung Wahl des Landeselternvertreters trägt der Landkreis.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

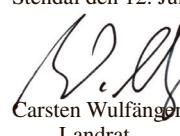
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Stendal den 12. Juni 2013


Carsten Wulfänger
-Landrat-



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Juni 2013, Nr. 13

Hansestadt Stendal

Haushaltssatzung

der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs.3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der GO-LSA vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 am 29.04.2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	65.484.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.893.900 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.937.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.233.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.612.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.916.800 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.192.800 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.718.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.966.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

Hansestadt Stendal	290 v. H.
OT Staats	(01.01.2011-31.12.2014) 200 v. H.
OT Volgfelde	(01.01.2011-31.12.2014) 350 v. H.
OT Nahrstedt	(01.01.2011-31.12.2014) 350 v. H.
OT Möringen u. Klein Möringen	(01.01.2011-31.12.2014) 300 v. H.
OT Uchtspringe, Börgitz, Wilhelmshof	(01.01.2011-31.12.2014) 280 v. H.
OT Heeren	(01.01.2011-31.12.2013) 330 v. H.
OT Uenglingen	(01.01.2011-31.12.2014) 335 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Hansestadt Stendal	390 v. H.
OT Staats	(01.01.2011-31.12.2014) 300 v. H.
OT Volgfelde	(01.01.2011-31.12.2014) 330 v. H.
OT Nahrstedt	(01.01.2011-31.12.2014) 330 v. H.
OT Möringen u. Klein Möringen	(01.01.2011-31.12.2014) 350 v. H.
OT Uchtspringe, Börgitz, Wilhelmshof	(01.01.2011-31.12.2014) 300 v. H.
OT Heeren	(01.01.2011-31.12.2013) 330 v. H.
OT Uenglingen	(01.01.2011-31.12.2014) 306 v. H.

2. Gewerbesteuer

Hansestadt Stendal	390 v. H.
OT Staats	(01.01.2011-31.12.2014) 350 v. H.
OT Volgfelde	(01.01.2011-31.12.2014) 350 v. H.
OT Nahrstedt	(01.01.2011-31.12.2014) 350 v. H.
OT Möringen u. Klein Möringen	(01.01.2011-31.12.2014) 350 v. H.
OT Uchtspringe, Börgitz, Wilhelmshof	(01.01.2011-31.12.2014) 350 v. H.
OT Heeren	(01.01.2011-31.12.2013) 350 v. H.
OT Uenglingen	(01.01.2011-31.12.2014) 350 v. H.

Nach Ablauf der Übergangsvorschriften in den Ortschaften gelten die Steuersätze der Hansestadt Stendal.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am

15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 05.06.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 04.06.2013 unter Aktenzeichen 30.01.05-2.1-535-01-2012 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 13.06.2013 bis 21.06.2013 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 05.06.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Stendal und der Strafkammer des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

wird vom 13.06.2013 bis 19.06.2013

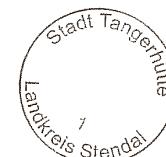
während der Dienststunden im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Frist der Veröffentlichung kann binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Tangerhütte, den 30.05.2013



Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung sowie die Entlastung der ehem. Verwaltungsamtsleiterin, heute Bürgermeisterin, für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 170 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009

für die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 13.06. bis 28.06.2013

im Gebäude der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 03.06.2013



Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Juni 2013, Nr. 13

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung sowie die Entlastung der ehem. Verwaltungsamtsleiterin, heute Bürgermeisterin, für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 170 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2010

für die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 13.06. bis 28.06.2013

im Gebäude der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 03.06.2013

Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Unterhaltungsverband "Trübengraben" Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass im Zeitraum vom

01. Juli bis zum 31. Dezember 2013

zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet die Sohlkrautung und die Böschungsmaht durchgeführt wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß den §§ 52 und 66 des Wassergesetzes LSA vom 31. März 2013, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 20. November 2012, sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 18.11.2008. Entsprechend § 64 des WG LSA vom 31. März 2013 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Entwässerungsgräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verhältnis verbieten, werden sich die Betriebe, die zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Trübengraben“ Havelberg beauftragt und vertraglich gebunden wurden, mit den betreffenden Eigentümern bzw. Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Räumfreiheit durch die Bereitstellung von mindestens 4,00 m breiten Räumstreifen entlang den oberen Böschungskanten der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit den zuständigen Unterhaltungsbetrieben hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

-LATI Recycling GmbH -Havelberg, Birkenweg 56

Vehlgast/Kümmernitz, Havelberg, Nitzow, Werben, Sandau, Wulkau, Schönfeld, Klietz/Scharlibbe, Neuermark, Jerichow, Fischbeck, Hohengöhren, Schönhausen

Tel.: 01746279273

-GEKA GmbH -Kamern, Birkenallee 15

Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/Rehberg, Wulkow, Mangelsdorf, Wust, Redekin und Schollene mit Ortsteilen

Tel.: 01746629553

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2013 liegt ab dem 27.05.2013 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Birkenweg 56 in 39539 Havelberg von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Havelberg, den 27.05.2013



Kreiskirchenamt Stendal
Pfarrbereich Sandau

Bekanntmachung

Der Gemeindeparkirchenrat der Kirchengemeinde Kuhlhausen hat am 19.04.2013 die Schließung, die Entwidmung und die Aufgabe eines 3 Meter breiten Streifens entlang der nordöstlichen Friedhofsseite (Straßenseite) des kircheneigenen Friedhofs in Kuhlhausen, Flur 3, Flurstück 227/4, beschlossen. Dieser Friedhofsteil enthält keine Grabstellen. Das Kreiskirchenamt Stendal hat am 10.05.2013 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Schließung, die Entwidmung und Aufgabe des Friedhofsteils von Kuhlhausen wird hiermit bekannt gemacht.

Der Gemeindeparkirchenrat Kuhlhausen.

Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 18.11.2002 für den Friedhof Garz

beschlossen in der Gemeindeparkirchenratssitzung vom 10.05.2013 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 18.11.2002.

Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 6,00 Euro je Grabstelle und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

III. Sonstige Gebühren

3. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, 2,00 Euro pro Grabstelle und Jahr

Ergänzung zum § 6:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

7. Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 30 Jahre)	400,00 Euro
für eine Sargbeisetzung	350,00 Euro
für eine Urnenbeisetzung	

Öffentliche Bekanntmachung

der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindeparkirchenrat:

(Mitglied)

(Mitglied)

(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

30. MAI 2013

Stendal, den

.....



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Juni 2013, Nr. 13

Kreiskirchenamt Stendal

Änderung

der Friedhofsordnung vom 18.11.2002 für den Friedhof Garz

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 10.05.2013 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8).

Ergänzung zum § 17, Vergabebestimmungen

Absatz (1) wird im folgenden Punkt ergänzt:

c) Gemeinschaftsgrabanlage

Ergänzung § 22 a, Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Gemeinschaftsgrabanlage steht für Sargbestattungen und Aschenbestattungen zur Verfügung.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
- (3) An der Gemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (4) Für die Gemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten im Format 40 cm x 30 cm x 6 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten der Verstorbenen Verwendung.
- (5) Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten gemäß (4), deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung auf der Gemeinschaftsgrabanlage verlegt sein.
- (6) Anonyme Bestattungen in der Gemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus Im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den
.....

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Nahrstedt
Flur(en)	1 und 2

in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 27.06.2013 bis 26.07.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung	Nahrstedt
Flur(en)	1 – 5

in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 27.06.2013 bis 26.07.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Nahrstedt
Flur(en)	1 – 5

in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Januar 2006, Nr. 1

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 27.06.2013 bis 26.07.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
Dieter Kottke

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,

Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31